

Infoblatt – Unfallversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Unfallversicherung geben. Am Ende des Infoblatts finden Sie als Mitglied gezielt Informationen zu empfehlenswerten Tarifen, die wir wie folgt ermittelt haben:

- Die Versicherungsbedingungen erfüllen unsere K. o.-Kriterien.
- Genannt sind die günstigsten Tarife basierend auf Musterkunden-Daten.
- Die Sortierung erfolgt alphabetisch.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Was brauchen Sie nicht?**
- 6. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
- 7. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 8. Diese Kriterien sollte eine Unfallversicherung erfüllen**
- 9. BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder**
- 10. Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Acht bis neun Millionen Unfälle passieren jährlich in Deutschland. Die meisten davon in der Freizeit, beim Sport und vor allem im Haushalt. Wer in der Freizeit sehr aktiv ist, hat eine höhere Gefährdung, einen Unfall zu erleiden. Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nur bei Unfällen beispielsweise am Arbeitsplatz, auf dem Weg dorthin oder bei Berufskrankheiten. Gleiches gilt entsprechend für Schüler*innen und Studierende.

Die meisten Unfälle ereignen sich also außerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung. Die private Unfallversicherung ist daher eine wichtige Ergänzung. Sie soll in erster Linie den Kapitalbedarf sichern, der nach einem Unfall entstanden ist. Hierzu zählen vor allem:

- Evtl. nötiger Umbau der Wohnung oder Erwerb eines behindertengerechten Fahrzeugs,
- zusätzliche Hilfsmittel oder Therapien, die der Krankenversicherer oder der Sozialversicherungsträger nicht übernehmen,
- Hilfe im Haushalt oder bei der Kinderbetreuung.

Wichtigste Leistungsart ist daher die Zahlung eines Geldbetrages, wenn unfallbedingt eine dauerhafte körperliche Beeinträchtigung zurückbleibt (Invaliditätsleistung).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Leistungen aus der Unfallversicherung beanspruchen, müssen Sie eine Vielzahl an Fristen beachten. Welche dies im Einzelnen sind, erfahren Sie unter 7.

In den einzelnen Unfalltarifen versprechen die Versicherer häufig weitere Leistungen, deren Fälligkeit nicht zwingend von einer dauerhaften Beeinträchtigung abhängt.

Nicht alle diese Zusatzleistungen sind für alle Personen sinnvoll. Diese weiteren Leistungen sind im Einzelnen:

- Unfallrente
- Todesfallleistung
- Übergangsleistung
- Kosten für kosmetische Operationen
- Tagegeld
- Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze
- Krankenhaustagegeld
- Assistance-Leistungen

2. Das leistet die Versicherung

Invaliditätsleistung: Wichtigste Leistung der privaten Unfallversicherung ist die Zahlung eines Geldbetrages bei Invalidität. Diese liegt vor, wenn die versicherte Person durch einen Unfall einen bleibenden körperlichen Schaden erlitten hat. Die erforderliche Dauerhaftigkeit wird angenommen, wenn die Unfallfolgen voraussichtlich für länger als drei Jahre bestehen werden und keine Besserung zu erwarten ist.

Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität, der Invaliditätsgrundsumme und der unter Umständen vereinbarten Progression. Wenn Krankheiten oder Gebrechen an dem Unfall mitgewirkt haben oder wenn bereits eine entsprechende Vorinvalidität vorhanden ist, führt dies meist zu einer anteiligen Kürzung der Versicherungsleistung.

Grad der Invalidität: Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades ordnen Versicherer bestimmten ausdrücklich bezeichneten Körperteilen oder Sinnesorganen feste Prozentsätze zu (sog. Gliedertaxe), wie zum Beispiel:

Verlust oder vollständige Funktionsunfähigkeit...	Invaliditätsgrad
...eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
...einer Hand	55 Prozent
...eines Auges	50 Prozent
...eines Daumens	20 Prozent

Bei Körperbereichen außerhalb der Gliedertaxe bemisst sich der Grad der Invalidität danach, inwieweit die körperliche Leistungsfähigkeit durch die Unfallfolgen insgesamt beeinträchtigt ist. Der Invaliditätsgrad wird gutachterlich durch einen Arzt bzw. eine Ärztin festgestellt.

Grundsumme: Die Vielzahl der unfallbedingten Invaliditätsgrade liegt in einem Bereich von unter 20 Prozent. Zur Auszahlung kommen dann also nur bis zu 20 Prozent der vereinbarten Grundsumme. Aber auch eine geringe Invalidität kann eine Person im täglichen Leben bereits erheblich einschränken. Daher ist es wichtig, eine möglichst hohe Invaliditätsgrundsumme zu vereinbaren.

Progression: Durch die Vereinbarung einer Progression steigen die Versicherungsleistungen bei höheren Invaliditätsgraden deutlich an. Wir empfehlen eine Progression von 225 bis 350 Prozent bei Vollinvalidität. Eine Progression von 225 Prozent führt beispielsweise zu einer Verdoppelung der Invaliditätssumme des 25 Prozent, aber nicht 50 Prozent, übersteigenden Invaliditätsgrades und zu einer Verdreifachung des 50 Prozent übersteigenden Invaliditätsgrades.

Unfallrente: Bei den meisten Versicherern kann zusätzlich zur Invaliditätsleistung gegen Mehrbeitrag die Zahlung einer Unfallrente vereinbart werden. Auch Unfallrenten ohne Invaliditätsleistung sind bei vielen Versicherern möglich. Eine Unfallrente ist mit Ausnahme der Kinder-Unfallversicherung (siehe 4.) meist entbehrlich. Denn üblicherweise ist Voraussetzung für die volle Rente, dass der Invaliditätsgrad mindestens 50 Prozent beträgt. Auch als Ausgleich des unfallbedingten Ausfalls des Einkommens ist die Unfallrente nicht geeignet. Zur Absicherung dieses Risikos empfehlen wir den Abschluss eines Krankentagegeldes und einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Denn hier wird auch außerhalb eines Unfalls geleistet.

Todesfalleistung: Sie können vereinbaren, dass die Unfallversicherung auch bei Unfalltod zahlt. Sofern Sie eine Absicherung Ihrer Hinterbliebenen im Falle des Todes benötigen, sollten Sie besser eine Risikolebensversicherung abschließen. Gleichwohl ist die Absicherung einer kleinen Summe (10.000 bis 20.000 Euro) für den Fall des Unfalldodes im Rahmen der Unfallversicherung wichtig. Denn die Versicherer leisten im ersten Jahr nach dem Unfall und vor Abschluss der Heilbehandlung eine Vorauszahlung nur in Höhe der Todesfallsumme.

Assistance-Leistungen: Unfallversicherungen mit Assistance-Leistungen sind eine Kombination aus privater Unfallversicherung und Dienstleistungen für die häusliche Betreuung oder auch Pflegeleistungen. Über den herkömmlichen Schutz einer Unfallversicherung hinaus organisiert der Versicherer Dienstleistungen, sog. Assistance-Leistungen, wie Menüservice, Erledigung von Einkäufen, Begleitung bei Arzt- und Behördengängen, Unterbringung von Haustieren, Gartenpflege und Schneeräumdienst, Haushaltshilfe und ggf. Kinderbetreuung sowie Hausnotruf.

Kostenübernahme nicht zwingend: Nicht immer übernimmt der Versicherer auch die Kosten der Assistance-Leistungen. Der Versicherer fungiert dann lediglich als Vermittler dieser Leistungen. Außerdem werden die Hilfsleistungen meist nur für bis zu sechs Monate nach dem Unfall gewährt. Eine Mitversicherung von Assistance-Leistungen ist also nur in bestimmten Einzelfällen eine sinnvolle Lösung. Vernünftig ist der Abschluss für ältere Menschen, wenn sie mit dem Organisieren von Hilfe überfordert wären und keine Angehörigen oder Freund*innen haben, die sie unterstützen könnten. Für Familien kann es hilfreich sein, wenn sich der Versicherer bei einem Unfall der Eltern um die Kinderbetreuung kümmert.

3. Das kostet die Versicherung

Die Prämie der Unfallversicherung hängt von vielen Faktoren ab, wie zum Beispiel dem Alter, der Gefahrengruppe (körperliche/nicht körperliche Tätigkeit) sowie den versicherten Leistungen (Invaliditätsgrundsumme, Progression und ggf. Rentenhöhe).

Zwei Beispiele: Eine 30jährige versicherte Person, welche nicht körperlich tätig ist, hat bei einer vereinbarten Invaliditätsgrundsumme von 100.000 Euro und einer Progression von 225% sowie Erfüllung aller K. o.-Kriterien des BdV für diese Sparte mit einer Prämienspanne von ca. 90 bis 240 Euro pro Jahr zu rechnen.

Eine 60jährige versicherte Person dagegen, welche ebenfalls nicht körperlich tätig ist, hat bei einer vereinbarten Invaliditätsgrundsumme von 100.000 Euro und einer Progression von 225% sowie Erfüllung aller K. o.-Kriterien des BdV für diese Sparte mit einer Prämienspanne von ca. 110 bis 340 Euro pro Jahr zu rechnen.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Erwachsene: Wer viel Sport treibt, reist oder sonst in der Freizeit sehr aktiv ist, sollte eine private Unfallversicherung abschließen. Im Vordergrund der Absicherung steht aber nicht die Kompensation eines unfallbedingt geminderten oder entfallenden Erwerbseinkommens. Für die Absicherung dieses Risikos ist vorrangig eine Berufsunfähigkeitsversicherung und ggf. eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen. Es geht also um die Absicherung des zusätzlichen Kapitalbedarfs, welcher durch eine unfallbedingte Invalidität entsteht. Eine gängige Faustformel ermittelt die Invaliditätsgrundsumme bei Berufstätigen nach Alter und Einkommen:

Alter	Bruttojahreseinkommen
bis 30 Jahre	sechsfach
bis 40 Jahre	fünffach
bis 50 Jahre	vierfach

Diese Formel sollte allerdings nicht als starre Vorgabe, sondern eher als Näherungswert für eine angemessene Absicherung angesehen werden.

Kinder: Die richtige Risikoabsicherung für Kinder ist genauso wichtig wie ein ausreichender Schutz der Eltern durch Absicherungen gegen Todesfälle und den Verlust der Arbeitskraft (z. B. durch Risikolebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen). Eine Invalidität des Kindes kann auch bei den Eltern zu einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit und damit auch zu einer Reduzierung des Einkommens führen. Wenn z. B. ein Elternteil seine Arbeitszeit reduziert (oder die Tätigkeit auch ganz aufgibt), um das Kind betreuen zu können, ist ein längerfristiger (bis dauerhafter) Einkommensverlust zwangsläufig. Eine Absicherung des Kindes ist also dringend zu empfehlen.

Kinderunfallversicherung

Erleidet ein Kind einen Unfall mit besonders schweren Folgen, kann neben dem einmaligen Aufwand für Neuanschaffungen und Umbau auch ein fortlaufender Kapitalbedarf bestehen. Dies können beispielsweise auch Kosten für Betreuung und besondere Ausbildungseinrichtungen sein.

Für diesen Fall gibt es zahlreiche öffentliche Hilfen (Details vgl. Leitfaden „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ vom Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstraße 5 - 7, 40239 Düsseldorf, Telefon: 0211 640040, Internet: <http://bykm.de>).

Daneben kann die Absicherung der laufenden Kosten durch eine Invaliditätsrente sinnvoll sein. Wir empfehlen eine Rentenhöhe, die spürbar oberhalb der Sozialleistungen liegt, also mindestens 1.000 Euro monatlich. Die Rente wird erst ab einem bestimmten Grad der Invalidität (meist 50 Prozent) gezahlt, dann aber lebenslang. Die Einschränkung ist hinnehmbar, weil die zusätzliche Rentenzahlung für den Fall besonders schwerer Unfallfolgen gedacht ist.

Die Vereinbarung einer zusätzlichen Invaliditätsrente ist einer besonders hohen Invaliditätsgrundsumme vorzuziehen, aus der (mit oder ohne Kapitalverzehr) die monatliche Rente entnommen wird. Aufgrund der derzeit herrschenden Niedrigzinsphase kann über einen Entnahmeplan keine angemessene Rentenhöhe erzielt werden. Zudem übernimmt der Versicherer bei der Invaliditätsrente das Langlebkeitsrisiko.

Kinderinvaliditätsversicherung

Eine Kinderinvaliditätsversicherung (KIV) ist höherwertiger einzuschätzen als eine Kinder-Unfallversicherung mit angemessener Invaliditätsgrundsumme und lebenslanger Unfallrente. Sie bietet umfassenderen Schutz, denn sie leistet nicht nur bei dauerhafter Invalidität nach einem Unfall, sondern auch bei schweren Krankheiten eine lebenslange Rente. Das ist besonders wichtig, da Kinder mit schwerer Behinderung lebenslange Einkommensbedarfe haben – auch nach dem Regelrenteneintrittsalter. Von allen Kindern mit schwerer Behinderung sind gut 60 Prozent krankheitsbedingt schwerbehindert. Hingegen sind in nur 0,3 Prozent der Fälle Unfälle die Ursache für eine Schwerbehinderung. Daher ist eine KIV einer Unfallversicherung generell vorzuziehen. Jedoch werden aktuell nur noch (sehr) wenige KIV-Tarife angeboten.

Auch ist hier zu berücksichtigen, dass diese Verträge – wie jede andere Unfallversicherung – von beiden Parteien ordentlich gekündigt werden können, also auch vom Versicherer, (es sei denn, dies ist im Bedingungswerk ausgeschlossen). Selbstverständlich bleibt der Versicherer für bereits eingetretene Versicherungsfälle auch nach der Kündigung leistungspflichtig,

Verbraucher*innen sollten sich mit den Anbietern von Kinderinvaliditätsversicherungen direkt in Verbindung setzen und mögliche Angebote hinsichtlich Absicherungsniveau, Leistungsumfang,

Ausschlüssen und Prämienhöhe genau miteinander vergleichen. Auf Personenversicherungen spezialisierte Versicherungsberater können hier weiterhelfen.

Senior*innen: Auch für aktive Senior*innen kann der Abschluss oder die Aufrechterhaltung einer Unfallversicherung sinnvoll sein. Skifahren, Fahrradtouren und andere sportliche Aktivitäten stehen auf der Tagesordnung und erhöhen so die Unfallgefahr. Individuelle Vorschädigungen werden nicht selten erheblich mitursächlich für den Grad der Invalidität nach einem Unfall sein. Die Leistung der Unfallversicherung kann dann entsprechend geringer ausfallen. Die Versicherer verzichten allerdings bis zu einem bestimmten Schwellenwert auf die Anrechnung. Der Aspekt der Mitwirkung von Vorerkrankungen enthält hohes Streitpotential, daher sollten gerade Senior*innen den Verzicht der Berücksichtigung eines möglichst hohen Mitwirkungsanteils vereinbaren.

Für altersbedingten bzw. normalen Verschleißzustand besteht in jedem Fall ein uneingeschränkter Leistungsanspruch.

5. Was brauchen Sie nicht?

Die Zusatzvereinbarung von Tagegeld, Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld oder einer Übergangsleistung ist überflüssig und verteuert den Vertrag nur unnötig. Wer auf den Ersatz seines Einkommens angewiesen ist, sollte eine Berufsunfähigkeitsversicherung und eine Krankentagegeldversicherung abschließen. Informieren Sie sich zu diesen Sparten gerne in unseren gesonderten Infoblättern.

Dynamik: Bei einer vereinbarten Dynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen und damit auch die Beiträge regelmäßig. Wir halten es für sinnvoller, von Beginn an hohe Versicherungssummen zu vereinbaren.

Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr sollten gekündigt oder beitragsfrei gestellt werden. Es handelt sich hier um eine kombinierte Unfallversicherung mit Sparvorgang. Sie wird als „Versicherung zum Nulltarif“ beworben. Sie erhalten allerdings nur die zusätzlich zu den Unfallversicherungsbeiträgen gezahlten Sparanteile zurück – und das mit schlechter Verzinsung.

6. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Bei Vertragsschluss gilt es vorrangig auf die korrekte Beantwortung der Antragsfragen zu achten.

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Unfallversicherungsvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen diverse Fragen, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält, vor

allem zu Ihrer gesundheitlichen Vorgeschichte. Alle Fragen des Versicherers müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherer die Fragen in Textform stellt. Bestehen bei Antragstellung Vorerkrankungen, entscheidet der Versicherer, ob er den Antrag ablehnt oder gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt.

Die Fragen über Ihren Gesundheitszustand im Antrag beantworten Sie am besten gemeinsam mit Ihren Ärzt*innen. Zumindest aber sollten Sie sich Ihre Krankenakte aushändigen lassen.

Im Leistungsfall kann der Versicherer prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben und ob er leisten muss oder nicht. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragschluss vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist zehn Jahre.

Achtung: Lassen Sie sich vom Vermittler keinesfalls unter Zeitdruck setzen.

Kündigungsmöglichkeiten u. a.: Eine Unfallversicherung kann in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Versicherungsperiode sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer ordentlich gekündigt werden. Die Versicherungsperiode darf höchstens ein Jahr betragen. Nicht immer ist das Versicherungsjahr mit dem Kalenderjahr identisch. Versicherungsverträge, die für mehr als drei Jahre geschlossen worden sind, können zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Nach einem Versicherungsfall können Sie und auch das Versicherungsunternehmen kündigen, wenn dieses geleistet hat, oder wenn Sie das Unternehmen auf Leistung verklagt haben.

Der Versicherer kann außerordentlich kündigen, wenn Sie sich im Zahlungsverzug befinden oder auch aus wichtigem Grund.

Bei einem **Versichererwechsel** sollten Sie stets darauf achten, dass Sie bereits einen direkt anschließenden Versicherungsvertrag sicher haben und erst dann Ihren Altvertrag kündigen.

Anonymisierte Risikovorfrage: Diese sollten Sie nutzen, wenn Sie gesundheitliche Einschränkungen oder gefährliche Hobbies haben. Die Risikovorfrage können Sie nicht eigenständig durchführen. Diese kann nur eine dritte Person für Sie stellen, z. B. ein Versicherungsberater, der neutral und anbieterunabhängig berät, und sein Honorar von Verbraucher*innen nach Stundensätzen oder ggf. Pauschalen erhält (und sich nicht erfolgsabhängig honorieren lässt). Außerdem können hierauf spezialisierte Versicherungsmakler in Betracht kommen.

7. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer*in nur eine einzige echte Pflicht: Und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer*in andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Einige wichtige Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- **Meldepflicht:** Melden Sie einen Unfall dem Versicherer unverzüglich. Unverzüglich bedeutet, so schnell wie möglich. Liegen Sie beispielsweise auf der Intensivstation, ist Ihnen die Meldung nicht möglich. Die Meldung muss so umfangreich sein, dass sich der Versicherer ein Bild von dem Unfall machen kann. Die bloße Mitteilung, es sei ein Unfall passiert, genügt nicht. Genaue Kenntnis über die Unfallfolgen müssen Sie zu diesem Zeitpunkt allerdings nicht haben.
- **Meldefrist bei Tod:** Verstirbt die versicherte Person als Folge des Unfalls, beträgt die Meldefrist der Angehörigen häufig 48 Stunden.
- **Untersuchungspflicht:** Ist es für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich, müssen Sie sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzt*innen untersuchen lassen.
- **Auskunftspflicht:** Sie müssen es dem Versicherungsunternehmen ermöglichen, zur Prüfung der Leistungspflicht die erforderlichen Auskünfte von Ihren behandelnden Ärzt*innen, anderen Versicherungsunternehmen, Versicherungsträgern und Behörden zu erhalten.

Nicht jede Obliegenheitsverletzung führt jedoch dazu, dass Sie komplett leer ausgehen.

Beachten Sie folgende **Fristen** nicht, bekommen Sie keine Invaliditätsleistung aus dem Unfallversicherungsvertrag:

- Die Invalidität muss häufig innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein. Bei anderen Tarifen kann diese Frist auch länger sein: 15 bis 24 Monate.

- Die Invalidität muss meist innerhalb von 15 Monaten seit dem Unfall ärztlich festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht werden. Auch hier wird eine Ausweitung der Frist auf bis zu 36 Monate immer häufiger.

8. Diese Kriterien sollte eine Unfallversicherung erfüllen

Es gibt keine einheitlichen Tarifwerke am Markt. Die Bedingungen der Anbieter unterscheiden sich zum Teil erheblich. Folgende Punkte sollten Sie bei der Auswahl von Tarifen berücksichtigen.

Die **Invaliditätssumme** sollte mindestens **100.000 Euro** betragen.

Die **Todesfallsumme** sollte mindestens **10.000 Euro** betragen.

Die **Progression** sollte zwischen **225 bis 350 Prozent** betragen.

K. o.-Kriterien: Folgende Punkte hat ein guter Versicherungsvertrag in dieser Sparte auf jeden Fall zu erfüllen.

- In Ihrem Tarif erhalten Sie auch bei diesen, **dem Unfall gleichgestellten Ereignissen** Versicherungsschutz
 - bei psychischen und nervösen Störungen, wenn und soweit die Störungen auf eine durch den Unfall entstandene organische Erkrankung des Nervensystems oder Epilepsie zurückzuführen sind,
 - bei Infektionen durch Hautverletzungen einschließlich Insektenstichen/-bissen sowie sonstigen Verletzungen durch Tiere,
 - bei Infektionskrankheiten, die im Wege von Tröpfchen-, Kontakt- und Schmierinfektion oder auf sonstigen Infektionswegen übertragen wurden (z. B. Röteln, Scharlach),
 - bei allergischen Reaktionen als Folge eines Insektenstiches oder einer Hautverletzung,
 - bei Unfällen durch Bewusstseinsstörungen infolge von Kreislaufstörungen, Schlaganfall, Krampfanfall, Medikamenteneinnahme oder Trunkenheit (beim Lenken von Kraftfahrzeugen zumindest bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille).
- Als Unfall gelten auch Gesundheitsschäden, die durch Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen sowie Bauch-, Unterleibs- und Knochenbrüche durch Eigenbewegung oder erhöhte Kraftanstrengung verursacht wurden.

- **Mindestfristen:** Die Fristen für den Eintritt der Invalidität nach dem Unfallereignis, für die ärztliche Feststellung der Invalidität sowie die Frist zur Geltendmachung des Versicherungsfalls betragen jeweils mindestens 15 Monate.
- **Mitwirkungsanteil:** Versicherer legen eine prozentuale Höchstgrenze fest bis zu der die Mitwirkung bestehender Krankheiten und Gebrechen an der unfallbedingten Invalidität unschädlich ist und zu keinen Abzügen in den Versicherungsleistungen führt. Dieser Mitwirkungsanteil beträgt zumindest 50 Prozent.

Sinnvolle Kriterien je nach persönlicher Lebensführung:

- **Verbesserte Gliedertaxe** für einzelne Körperteile (z. B. Hände oder Augen)
- Es besteht die Möglichkeit, den Unfallbegriff auf Gesundheitsschäden durch **Erfrierungen** oder den Tod durch **Ersticken und Ertrinken** zu erweitern.
- Absicherung **tauchtypischer Gesundheitsschäden** (z. B. Caissonkrankheit, Trommelfellverletzung)
- Mitversichert werden können **Gesundheitsschäden durch Strahlen** oder allmähliche Vergiftungen durch ausströmende Dämpfe, Gase oder sonstige schädliche Mittel. Auch Infektionen bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit können eingeschlossen werden.
- Auch **Bergungs- und Rücktransportkosten** können abgesichert werden. Achten Sie auf eine ausreichende Absicherungshöhe von mindestens 10.000 Euro.
- Die Kostenübernahme von **kosmetischen Operationen** kann eingeschlossen werden. Achten Sie auf eine ausreichende Absicherungshöhe von mindestens 20.000 Euro.
- **Rettungsmaßnahmen:** Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder beim Bemühen zur Rettung von Menschen oder Sachen erleidet, gelten als unfreiwillig, wenn diese eingeschlossen sind.
- **Assistance-Leistungen**

Besondere K. o.-Kriterien für die Kinder-Unfallversicherung:

- Bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt, wird eine Unfallrente gezahlt. Sinnvoll ist, wenn die Unfallrente mindestens 1.000 Euro im Monat beträgt.

9. BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder

BdV-Mitglieder können auch von den guten und günstigen Gruppenverträgen profitieren. Der in dieser Sparte angebotene Gruppenvertrag für Erwachsene erfüllt mit einem vereinbarten Mitwirkungsanteil von 50% alle K. o.-Kriterien des BdV und ist daher empfehlenswert.

Für Kinder erfüllt der Gruppenvertrag nicht die K. o.-Kriterien des BdV, da er keine Unfallrentenleistung anbietet.

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg

Tel. +49 40 – 308 503 25
Fax +49 40 – 308 503 26
E-Mail: info@bdv-service.de
Internet: www.bdv-service.de

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

Lieber Interessent,
die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.